

Satzung des Landkreises Fürstenfeldbruck über die Benutzung des Erholungsgebietes "Mammendorfer See"

Der Landkreis Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 17 und Art 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2030-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes "Mammendorfer See":

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Das Erholungsgebiet "Mammendorfer See" ist eine Einrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck.

Es umfasst die Grundstücke Flur Nr. 380/5 sowie die westlich des Freibades gelegenen Teilflächen aus Flur Nr. 380/2 und Flur Nr. 380/4 der Gemarkung Mammendorf.

Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (umrandetes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Erholungsgelände ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen, die wegen ansteckender Krankheiten oder infolge des Genusses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Gefahr für sich selbst oder andere Personen darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Die Benutzung in der Zeit von 24:00 - 06:00 Uhr ist nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind Personen in rechtmäßiger Ausübung des Jagd- und Fischereirechts, Personen die der Wasserwacht angehören sowie Beschäftigte des Freizeitpark Mammendorf. Von Abs. 3 Satz 1 kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste des Landkreises, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor,

2. zu reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen, oder mit Pferdegespann zu fahren,
3. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
4. andere Gäste durch Lärm, Musik o. ä. zu belästigen,
5. offene Feuerstellen außer an den dafür vorgesehenen Feuerstellen zu errichten. Erlaubt ist auch die ordnungsgemäße Benutzung von tragbaren Grillgeräten mit einem Abstand zum Boden von min. 30 cm (Gluthöhe).
6. mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen,
7. Tiere aller Art freilaufen oder weiden zu lassen sowie im See zu reinigen oder zu tränken. Während der Badesaison (01. Mai bis 30. September) ist es untersagt Tiere aller Art mitzubringen,
8. zu übernachten, zu zelten und Wohnwagen/-mobile aufzustellen,
9. von der Seebrücke in das Wasser zu springen oder auf die Brückenkonstruktion zu klettern,
10. die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Biotopflächen (Uferflächen) zu betreten,
11. Wasservögel aller Art zu füttern,
12. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten,
13. das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z. B. Flaschen und Gläser)

Von diesem Verbot ausgenommen ist

- die Benutzung der vom Kiosk des Freizeitpark Mammendorf ausgegebenen Glasbehältnisse auf dessen Terrasse
 - die Wasserwacht und der Fischereiverein in ihren jeweiligen Bereichen
 - die notwendige Mitnahme von Kindernahrung in entsprechenden Glasbehältnissen
14. das Fliegenlassen von Drohnen und Modellflugzeugen.
 15. sich unbedeckt aufzuhalten; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

- (3) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des Absatzes 2 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Erholungsgebietes für Bade- und Erholungszwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

- (1) Das Erholungsgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Haftung

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um eine freie, naturbelassene Landschaft. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die am Seeufer angebrachten Warnschilder an Gefahrenstellen (insbesondere Untiefen) sind zu beachten. Der Landkreis haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des vom Landratsamt Fürstenfeldbruck beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Absatz 1 kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck den Zustand nach Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an Stelle des Verpflichteten und auf seine Kosten beseitigen (Ersatzvornahme); einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 2 und § 3 Abs. 2 verstößt,
 2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach Art. 18 Abs. 2 LkrO mit Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.
- (3) Die darüberhinausgehenden Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauches am "Mammendorfer See" in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

